

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl: LSA, S. 568 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA 12/91, Seite 105) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (M.) in seiner Sitzung am 14.04.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Bestattung auf den Friedhöfen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen und für die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden Gebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind die Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Benutzung der Dienstleistungen.
- (3) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit ergibt.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Gebührentarife für die kommunalen Trauerfeierhallen der Stadt Kalbe (Milde), der OT Altmersleben, Badel, Beese, Brüchau, Brunau, Bühne , Butterhorst, Cheinitz, Dolchau, Engersen, Faulenhorst, Güssefeld, Hagenau, Jeetze, Jeggeleben, Jemmeritz, Kahrstedt, Kakerbeck, Karritz, Klein Engersen, Mehrin, Mösenthin, Neuendorf a.D., Packebusch, Plathe, Sallenthin, Siepe, Thüritz, Vienau, Vietzen, Wernstedt, Winkelstedt, Wustrewe, Zethlingen und Zierau außer Kraft.

Weiterhin treten außer Kraft die Tarife für das Friedhofs- und Bestattungswesen der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Kalbe (Milde) und in den OT Butterhorst, Brüchau, Faulenhorst, Jemmeritz, Mösenthin, Sallenthin und Winkelstedt.

Kalbe (Milde), den 15.04.2011
Ruth
Bürgermeister